

a) Anfängliche Kosten zur Einrichtung
des Erziehungs, für die bestimmte An-
zahl von Subjecten, und für Tische, Bänke
und anderes Geräthe . . . Fr. 400.

b) Kostgeld für 270. Schüler, für
jedem, während seines monatli-
chen Aufenthalts, Loh. 16., wofür
man ihnen, an der Unterhaltung
für die Küche der Anstalt, Kost
und Herberg vorzusehen wird. . . 4,320.

c) Ausgaben für Lehrbücher und
andere Lehrmittel, welche man
jedem insbesondere in die Hand
legen, und, nach vollendetem
Cursu, zur weiteren Übung und
Anwendung der Gelehrten, mit-
zugeben will, was auch zu wei-
terer Vergütung der hin- und
herweise dienen mag; für jeden
8. Franken 2,160.

d) Entschädigung für einen Lehrer
des Gesangs und einen staben
Geisellen, um, in jedem Hochfalle,
sogleich die Stelle des eigentlichen
Lehrers zu vertreten, und in den
Lehrstunden die Jünglinge
leiten zu können, jährlich Fr. 400. 1,200.
Für die erforderlichen Auf-
wände zur gänglichen Vollführung
des Plans. Fr. 8,080

Von dieser Summe werden Loh. 2,960. zur
Erweiterung der Anstalt im laufenden
Jahre; 2,560. im nächsten Jahre; 2,560. im
dritten Jahre, zu verwenden seyn; in so
fern der gute Fortgang der Sache zum
Fortsetzung von Jahr zu Jahr verwe-
ret.

Der Erziehungsratz wird sich selbst selbst,
als seine dießfällige Commission, gemäß
an den Plan selbst binden, und darin
keine Abänderung, Polyrnung oder An-
derung erlauben, welche, unter irgend
einem Titel, dem Staat über diese öco-
nomischen Bestimmungen hinausgehen
würde.

Genehmigung und
Bekanntmachung des
Erziehungs-Ratzes
S. 98.

Wohlfahrt und in Genehmigung
des, von der Registratur-Commission,
in

in Folge Auftrags vom 11^{ten} Decembris
 a. p. hinterbrachten Verichts und gültigen
 Auftrags, vom 13^{ten} d. d. d. in Bezug
 auf die, von dem Hugenwitz gemachte
 Anzeige, daß die Hugenwitz Acten im
 Lammuster-Archiv, durch das unvor-
 sichtige Verschloßen eines Einung-Com-
 missen, gänzlich in Unordnung gebracht,
 und, um dieses Archiv brauchbar zu machen,
 es nöthig sey, mit dem Hugenwitzlichen
 Acten von der letzten Hälfte des ver-
 floßenen Jahres ein gänzlich
 Verzeichnis vorzunehmen, — welche
 beschloßen, dem Hochl. Hugenwitz, auf sein
 diesfälliges Ansuchen, zu bemerken, daß
 es sich zwar, bey dem, durch die Registratur-
 Commission angeordneten Untersuchun-
 gen, allerdings gezeigt habe, daß, bey
 dem, mit Bewilligung der Einung-Com-
 mission, und in Gegenwart des hiesigen
 Hugenwitz-Schreibers, durch einen Einung-
 Commissen vorgenommenen Loca-
 tion der Hugenwitzlichen Acten im
 Lammuster-Archiv, die überliefer-
 ten Urkunden unrichtig zusammenge-
 stellt, und zum Theil in Unordnung
 gebracht seyen; daß aber der obige
 Sachverhalt nicht verläßlich finde, in-
 dem, Zeit-Ordnung und Kosten Auf-
 wand erforderliche Veranlassung und
 Anweisung dieser, bereits nach dem
 Anfangsbuchstaben der Ortsnamen
 gemachet worden, und in Fasciceln
 zusammen gebundenen Acten, welche
 darüber jetzt, noch in Zubereitung, von ver-
 schiedenen Umständen seyen worden, vorzunehmen,
 — sondern dem H. Hugenwitz die Anwei-
 sung dahin verhalten müsse, die, dem
 Jahr 1787. vorgefundenen Aufzeichnungen,
 indigentlich von dem Jahre nach fortzu-
 setzen und jedem Aufzeichnung eine beson-
 dere Karte anzuheften, hingegen die
 jetzigen Acten, nach dem Alphabet
 der von d. 1787. an vorgefundenen Co-
 mmissionen und Urkunden, in chronologi-
 scher Ordnung, genau nach dem Datum

rangiert und zusammengefaßt sind
 abzuß, nach dem auf einander fol-
 genden Datum, zusammen zu rufen,
 und in Cartons fest zu legen, im
 Fall, wie jedoch nicht zu vermeiden
 steht, diese Ordnung, von besagtem
 Jahr an, nicht fortgesetzt worden
 sein sollte. Diese Einrichting wird
 sein alle weitere Angestaltung
 unbefolgt machen; anzunehmen,
 das die Protocolla successive in besä-
 iger Ordnung gefügt, und mit
 richtigen Angestaltung versehen sind,
 mithin jede, an das Hauptrecht ge-
 langte Piece, wo solche von jemand
 einem Calary ist, - entweder dar-
 in mündlich zum Borgehen kömt,
 oder, nach Anleitung des darauf
 bezüglichen Acten, nicht vorgenom-
 men werden kann.

Zur Vorbereitung dieser Ar-
 beit, findet der Kaiser Rath, nicht
 sich niemand schicklicher, als die Hu-
 ptrechts-Compten selbst, und die
 dabey Angehörigen; indem diese,
 durch eine solche Vorbereitung, sich
 mit den vorhandenen Acten und
 derselben Einrichting um so be-
 ter machen würden; wo übrigens
 auf den Fall, daß diese Arbeit auf
 die Comptenmonats hinaus gesetzt wür-
 de, der erste Herr Staatsreiber,
 nach seinem Antrathen, und nach
 Genehmigung der Hofkanzlei, die
 Compten, einem der beständigen Staats-
 compten, der Hauptrechtscompten
 auf einige Zeit zu dienstlicher
 Hülfsleistung wird verabfolgen
 lassen; in der Meinung jedoch, daß
 die seit der Amtverwahrung des
 gegenwärtigen Herrn Hauptrecht-
 reibers, sich angefaßten, und in
 Zukunft sich anfaßenden Acten,
 von ihm und seinen Successoren auf
 be-

bedeutende Ort in Ordnung gebracht, und so das angefangene Werk ex officio fortgesetzt werden sollte. In Ansehung des, zu fernerer Aufbreitung der thätigen Acten erforderlichen Locals, findet zwar der Klaimm Rath kein Bedenken, dem Magistrat den Gebrauch des feinsten Gewölbes, worin davorhin das thätige, so wie das neuzuzubauende Gebäude, sich befindet, und welches noch für mehrere Jahrhunderte zu dauern, in der Thatfolge anzuweisen dem Magistrat einschlägigen Antrags vorzulegen, auf fernere Anträge zu überlassen, muß sich aber hinsichtlich des Ausgangs in das davon bestehende hinteren Hof, offen befalten, andrerseits dem Magistrat die Anleitung zu geben, sich mit der Bau-Commission darüber zu verständigen, ob und in wie weit letztere Beförde ihrer Befugnisse zu verwalten können und die Anträge in das neuzuzubauende thätige, ja so wie bestehende Hof, placieren, oder aber, für diese Acten ein anderes öffentliches Emplacement voranzustellen können.

Der Magistrat hat die Anträge des Magistrats, vom 12ten d. M. womit derselbe die Civilgenossenschaft zu einem öffentlichen Gebäude, dessen Kosten sich auf circa 600. belaufen sollen, an einem bequemen, ruhigen und angenehmen Ort zu erbauen, zu einer Entscheidung von Seiten des Staats angeht, - wird der Bau-Commission mit dem Antrag zugestimmt, dem Klaimm Rath einen Bericht und gültigen Antrag darüber zu unterbreiten.

Barfona mit dem Magistrat gehen, dem Magistrat durch zwei seiner Mitglieder, in Gegenwart des hiesigen Rathes, die Anträge vorzulegen, wegen dessen, am 12ten d. M., Aufstellung des Oborgans für die Anträge und Brandung des Oborgans, mit dem Magistrat.